Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 20.

(Nr. 12282.) **Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 27. Mai 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten, vom 28. März 1922 (Gesetzsamml. S. 68) werden die Worte „31. Mai 1922" durch die Worte „30. September 1922" ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Mai 1922.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff, zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12283.) **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 3. November 1919, betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen. Vom 12. Mai 1922.**

Die Verordnung, betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen, vom 3. November 1919 (Gesetzsamml. S. 179) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1922 aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12284.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 20. Mai 1922.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Heistenbach am 1. Juli 1922 beginnen soll.

Berlin, den 20. Mai 1922.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1922, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 23. Januar 1922 beschlossenen Nachtrags zum Statute der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 17 S. 100, ausgegeben am 29. April 1922,
   der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 94, ausgegeben am 29. April 1922, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 17 S. 82, ausgegeben am 29. April 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1922, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 23. Januar 1922 beschlossenen XI. Nachtrags zur Neuen Satzung der Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 17 S. 98, ausgegeben am 29. April 1922,
   der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 94, ausgegeben am 29. April 1922, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 17 S. 81, ausgegeben am 29. April 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. März 1922, betreffend die Verlängerung des dem Kreise Neustadt am Rübenberge durch Erlaß vom 13. August 1915 verliehenen Enteignungsrechts für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises bis zum 31. Dezember 1923, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 19 S. 98, ausgegeben am 13. Mai 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landelektrizitäts-G. m. b. H., Überlandwerk Liebenwerda zu Falkenberg, für den Ausbau der elektrischen Hochspannungsleitungen im Kreise Wittenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 97, ausgegeben am 6. Mai 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Klein Vorken im Kreise Preußisch Eylau für die Anlage eines Weges von der Gemeinde bis zur Chaussee Albrechtsdorf—Bartenstein, durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 19 S. 146, ausgegeben am 13. Mai 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt für die Anlegung eines Spiel- und Sportplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 16 S. 74, ausgegeben am 22. April 1922;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Ragnit für die Erweiterung der Brunnenanlagen des städtischen Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 17 S. 131, ausgegeben am 29. April 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.